

## Information

### Holzerei durch Privatpersonen im öffentlichen sowie Privatwald

Der Forstdienst stellte fest, dass bezüglich der Holzerei durch Private im Wald Unklarheit herrscht und dass teilweise gesetzwidrig Holz aus dem öffentlichen Wald entwendet wird.

#### Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011, Art. 34

Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Juni 2013, Art. 24

#### Art. 34 Holzschläge

- <sup>1</sup> Holzschläge und Pflegeeingriffe im öffentlichen Wald sowie im Privatwald erfordern eine forstliche Bewilligung der Dienststelle.**
- <sup>2</sup> Der Revierförster nimmt die Anzeichnung der Holzschläge vor, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen, welche die Dienststelle festlegt. Er kann dazu die Unterstützung des Kreisgenieurs anfordern.
- <sup>3</sup> Im Privatwald kann der Eigentümer ohne Anzeichnung des Revierförsters, aber mit dessen schriftlichem Einverständnis, bis zu zehn Kubikmeter Holz pro Jahr nutzen.

#### Regelung Forst Region Leuk

1. Das **Fällen** von stehenden Bäumen und Sträuchern im öffentlichen Wald und im Privatwald ist **ohne Bewilligung** durch den Forstdienst **verboten**.
2. Liegendes Holz im öffentlichen Wald der jeweiligen Wohngemeinde kann mit einer Bewilligung des Revierförsters gratis entfernt werden.
3. **Sämtliche Bewilligungen und Beratungen sind kostenlos.**

Übertretungen dieses Beschlusses werden auf Grund der Anzeige des Revierförsters gemäss Gesetz geahndet.

Susten, 1. März 2018

ZV Forst Region Leuk



Rinaldo Hugo  
Revierförster